

Satzung

der



März 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 1 Name und Sitz..... | 3 |
| § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 3 Geschäftsjahr..... | 4 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Beiträge..... | 6 |
| § 6 Organe..... | 6 |
| § 7 Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 7 |
| § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins..... | 8 |
| § 10 Ausschüsse..... | 8 |
| § 11 Vorstand..... | 9 |
| § 12 Haftung..... | 10 |
| § 13 Datenschutz..... | 11 |
| Geschlechtsneutrale Formulierung..... | 11 |

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Tauchergemeinschaft Stuttgart e.V.“ Er wurde am 26. März 1971 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR2687 eingetragen.
2. Der Verein behält die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), im Württembergischen Landesverband für Tauchsport (WLT), Baden-Württembergischer Landessportverband (LSV), Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), CMAS und im Württembergischen Landessportbund (WLSB) bei.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch sportliche Betätigung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Tauchen und Schwimmen mit Flossen, Masken, Schnorchel und Pressluftgeräten;
 - b) Förderung der Biologie und Aquaristik;
 - c) Durchführung von Reisen in das In- und Ausland zum Zwecke gemeinschaftlicher Tauchgänge;
 - d) Durchführung und Förderung von gezielten Maßnahmen zum Umweltschutz im Allgemeinen, speziell aber im Bereich von Gewässern und Feuchtgebieten;
 - e) gemeinsames Erleben.
3. Politische, rassistische, ethnische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele der TGS nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Das Mindestalter für stimmberechtigte Mitglieder beträgt 18 Jahre.
3. Mitglied der TGS kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
4. Die TGS betreibt eine Jugendabteilung gemäß den Vorschriften zur Bildung von Jugendgruppen in den Landessportverbänden und Tauchsportvereinen im VDST. Das Aufnahmealter richtet sich nach den Empfehlungen des VDST. Die Jugendabteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmeantrag ist beim Vorstand in Papierform oder auf elektronischem Wege einzureichen. Die Ablehnung der Aufnahme in die TGS bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes und wird dem Antragsteller in Papierform oder auf elektronischem Wege mitgeteilt. Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Eine Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
6. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten.

7. Die Aufnahme erfolgt zunächst ein Vierteljahr auf Probe dergestalt, dass die Mitgliedschaft beiderseits jeweils zum Ende eines Kalendermonats mit monatlicher Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes aufgekündigt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn nach Ablauf der Probezeit kein anderweitiger Bescheid ergangen ist.

8. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied:

- a) den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört;
- b) der Informationspflicht über Änderungen der Anschriften (z.B. Post-Adresse, E-Mail-Adresse), des Namens und Änderung der Bankverbindungen.

Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Vereinsvorstand die erforderlichen Änderungen nach §4, Abs. 8 b) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

9. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung in Papierform oder auf elektronischem Wege unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals zulässig ist;
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Zwecke und Ziele der TGS schuldig macht oder das Ansehen der TGS und/oder des Tauchsports schädigt;
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt - der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;
- d) durch Tod.

10. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Verlust aller Mitgliedschaftsrechte verbunden.

11. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern sowie Personen, die Zwecke und Ziele der TGS in verdienstvoller Weise gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) Aufnahmegebühr:

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils für das Geschäftsjahr nach Antrag des Kassenwartes von der Vorstandschaft festgesetzt.
 - b) Jahresbeitrag:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche unter 18 Jahren entrichten einen reduzierten Beitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für Mitglieder über 18 Jahre einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
3. Der Vorstand gibt die jeweils aktuelle Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie weitere Gebühren in der Gebührenordnung bekannt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) die Vereinsjugend.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vor Ablauf des 1. Quartals eines jeden Jahres statt. Sie ist mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben in Papierform oder auf elektronischem Wege an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes bekannt zu geben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Wahl des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
4. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, deren Zulassung die Mitgliederversammlung beschließt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen/Niederschrift zu fertigen, welches/welche vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse dies erforderlich erscheint;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird;

- c) beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Es ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
2. Über die Beschlüsse der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen/Niederschrift zu fertigen, welches/welche vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Im Falle der Vereinsauflösung und bei Fortfall des bisherigen Vereinszwecks geht das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem WLSB und WLT zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden, deren Beschlüsse durch den Vorstand genehmigt werden müssen.
2. Einem Ausschuss kann jedes Vereinsmitglied angehören. Die Ausschüsse dienen dazu, die in § 2 aufgeführten Vereinsziele im Besonderen zu fördern.

§ 11 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand umfasst folgende Ämter:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) drei Beisitzer,
 - f) Jugendleiter - dieser wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, beide einzelvertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist berechtigt, Übungsstunden, Tauchfahrten in das In- und Ausland und sonstige Vereinsaktivitäten zu organisieren.
4. Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen erlassen, zu deren Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind.

Bisher wurden folgende Ordnungen erlassen:

- Jugendordnung,
- Badeordnung,
- Datenschutzordnung,
- Gebührenordnung,
- Verleihordnung.

Die Ordnungen werden in gleicher Weise wie die Satzung veröffentlicht und den Mitgliedern bekannt gegeben.

5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als Gründe gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und die Gründe, die den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen würden.
6. Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
7. Der Vorstand beruft mindestens einmal vierteljährlich eine Vorstandssitzung ein.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen. Dies kann telefonisch, in Papierform oder auf elektronischem Wege erfolgen. Beschlüsse die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die auf bzw. in den Sportanlagen, in seinen Räumen oder außerhalb dieser Anlagen bzw. Räume eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.
2. Soweit sich der Verein das Verhalten eines Organmitglieds, eines Berufenen, eines Bediensteten oder einer sonstigen Personen gemäß § 31 BGB, § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen muss, haftet er den dieser Satzung Unterworfenen für Schäden gleich welcher Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verein einzustehen hat.
3. Im Übrigen verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche gegen den Verein, es sei denn, sie sind aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Verein das Risiko versichert hat.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt, insoweit sie durch Abs. 1 gesetzlich nicht eingeschränkt werden kann.
5. Sofern die TGS Tauchfahrten in das In- und Ausland veranstaltet, müssen diese bei der Geschäftsstelle der TGS aktenkundig angemeldet werden. Unangemeldete Tauchfahrten, die von einem oder mehreren Mitgliedern durchgeführt werden, sind privat.

6. Soweit Mitglieder geliehene oder sonst zur Verfügung gestellte Gegenstände benützen, haften sie für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen oder mutwillig verursacht werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet.
2. Daten zwecks Lizenzverwaltung von Trainern und Tauchlehrern werden vom Landesverband WLT, WLSB und VDST verwaltet.
3. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung, wie in weiteren Formulierungen der TGS, auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Trainerinnen und Trainer, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.